

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 14. August

1995

Datum	Inhalt	Seite
14. 7. 1995	Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ 791-5-13-U	558
14. 7. 1995	Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ 791-5-14-U	561
21. 7. 1995	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Aus- bildung der Lehrer an Realschulen sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Verordnungen ... 2038-3-4-5-3-K, 2038-3-4-5-4-K, 2038-3-4-8-11-K	565
24. 7. 1995	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher 36-1-J	565
25. 7. 1995	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 2233-5-K	566
27. 7. 1995	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe 2236-4-1-4-K	567
28. 7. 1995	Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung 2236-2-1-K	575

791-5-13-U

Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“

Vom 14. Juli 1995

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzisches Hügelland, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald im Landkreis Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 81 700 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Oberpfälzer Wald“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Oberpfälzer Wald e.V.“ mit Sitz in Schwandorf.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie beim Landratsamt Schwandorf als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Einteilung des Gebiets

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuß zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
3. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
4. in der Schutzzone
 - a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 4 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sokkellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise (ausgenommen der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 8 Nr. 3),
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Straßen und Wege, einschließlich Holzlagerstreifen, gemäß § 8 Nr. 2),
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte, sowie Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von zulässigerweise errichteten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig

überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken-zulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,

6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
9. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten, oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
10. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,
11. Boote zu lagern,
12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegmarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

(4) Soweit Entscheidungen über Erlaubnisse oder Befreiungen für Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden, werden Kosten gemäß Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG nicht erhoben.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,

2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen, einschließlich Holzlagerstreifen, mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze im Rahmen bereits erteilter Bergbauberechtigungen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb bzw. die Nutzung sowie die Erweiterung von zulässigerweise errichteten baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen,
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Entschädigung, Erschwernisausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen eine Enteignung darstellen oder einer solchen gleichkommen, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellen, ist Entschädigung gemäß Art. 36 BayNatSchG zu leisten.

(2) Die Vorschrift des Art. 36a BayNatSchG über Erschwernisausgleich bei Feuchtflächen bleibt unberührt.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schwandorf als untere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 12

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

München, den 14. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

791-5-14-U

Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“

Vom 14. Juli 1995

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Das Gebiet der nördlichen Frankenalb in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kulmbach, Lichtenfels und Nürnberger Land wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 230 970 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.“ mit Sitz in Pottenstein.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungen der Oberpfalz, von Oberfranken und von Mittelfranken als höheren Naturschutzbehörden sowie bei den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kulmbach, Lichtenfels und Nürnberger Land als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Einteilung des Gebiets

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird – ergänzend zu den in § 5 Abs. 2 genannten Landschaftsschutz-

gebieten – eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuß zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
3. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
4. in der Schutzzone
 - a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die nördliche Frankenalb typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

(1) ¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von Naß- und Feuchtfeldern oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt.

²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Unberührt bleiben auch

1. die Anordnung zur endgültigen Sicherstellung von Landschaftsteilen an der Autobahn Berlin – München der Regierung von Oberfranken vom 7. Dezember 1954 (RABl OFr. Nr. 35), geändert durch Verordnung des Landkreises Bayreuth vom 24. Oktober 1977 (KABl S. 118), mit dem teilweise innerhalb des Naturparks gelegenen Landschaftsschutzgebiet Sophienberg,
2. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schobertsberg“ des Landkreises Bayreuth vom 1. Juni 1978 (KABl S. 115),
3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rotmaital“ im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth des Bezirks Oberfranken vom 10. Februar 1983 (RABl OFr. S. 19), geändert durch Verordnung vom 30. September 1993 (RABl OFr. S. 122), mit dem teilweise innerhalb des Naturparks gelegenen Landschaftsteil,
4. die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Nördlicher Jura“ des Landkreises Nürnberger Land vom 8. November 1985 (KABl Nr. 40).

§ 6

Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 4 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sokkellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise (ausgenommen der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 8 Nr. 3),

2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Straßen und Wege, einschließlich Holzlagerstreifen, gemäß § 8 Nr. 2),
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte, sowie Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von zulässigerweise errichteten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
9. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten, oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
10. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,
11. Boote zu lagern,
12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegmarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

(4) Soweit Entscheidungen über Erlaubnisse oder Befreiungen für Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden, werden Kosten gemäß Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG nicht erhoben.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen, einschließlich Holzlagerstreifen, mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze, im Rahmen bereits erteilter Bergbauberechtigungen,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb bzw. die Nutzung sowie die Erweiterung von zulässigerweise errichteten baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen,
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Entschädigung, Erschwernisausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen eine Enteignung darstellen oder einer solchen gleichkommen, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellen, ist Entschädigung gemäß Art. 36 BayNatSchG zu leisten.

(2) Die Vorschrift des Art. 36a BayNatSchG über Erschwernisausgleich bei Feuchtflächen bleibt unberührt.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 12

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für den Naturraum typische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 14

Inkrafttreten

Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Kreisverordnung zum Schutze des Waldgebiets zwischen den Gemeinden Nitzlbuch, Krottensee und der Stadt Auerbach i. d. OPf. sowie des Waldgebiets um Rinnenbrunn, Gemeinde Rothenbruck des Landkreises Eschenbach i. d. OPf. vom 24. Februar 1969 (KABl Nr. 7) – nunmehr in den Landkreisen Amberg-Sulzbach (Regierungsbezirk Oberpfalz) und Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken),
2. die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABl Nr. 32) – nunmehr in den Landkreisen Amberg-Sulzbach (Regierungsbezirk Oberpfalz) und Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken) –, soweit die Landschaftsteile innerhalb der Grenzen des Naturparks erfaßt sind oder im Landkreis Nürnberger Land liegen; unberührt bleibt jedoch der Schutz der nicht als Schutzzone des Naturparks festgesetzten Bereiche der Landschaftsteile „Südllicher Sackdillinger Forst mit Ossinger“ und „Sackdillinger-Krottenseer-Forst“ sowie der außerhalb der Grenzen des Naturparks gelegenen Landschaftsteile im Landkreis Amberg-Sulzbach.

München, den 14. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2038-3-4-5-3-K

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die Errichtung
des Staatsinstituts für die Ausbildung
der Lehrer an Realschulen
sowie zur Aufhebung und Änderung
weiterer Verordnungen**

Vom 21. Juli 1995

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern und dem Landespersonalaus- schuß folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen** vom 10. Oktober 1958 (BayRS 2038-3-4-5-3-K) wird aufgehoben.

§ 2

Die **Zulassungsordnung für das höhere Lehramt am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen** vom 8. Mai 1980 (BayRS 2038-3-4-5-4-K) wird aufgehoben.

§ 3

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 der **Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 496, BayRS 2038-3-4-8-11-K) erhält folgende Fassung:

„2. für das Lehramt an Realschulen vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 21. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

36-1-J

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Auslagenpauschsätze
nach dem Gesetz über
Kosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 24. Juli 1995

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl III 362-1), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 27 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl I S. 2325), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 304), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der **Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher** (BayRS 36-1-J), geändert durch Verordnung vom 23. März 1989 (GVBl S. 100), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Pauschsatz für Entgelte
für Telefondienstleistungen

(1) Für eine Telefondienstleistung im Orts- oder Nahbereich, die der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß in Anspruch nimmt, wird ein Pauschsatz von 0,60 Deutsche Mark erhoben.

(2) Für eine sonstige Inanspruchnahme von Telefondienstleistungen im Orts- oder Nahbereich werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft.

München, den 24. Juli 1995

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

2233-5-K

**Neunte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Bayerischen Landesschulen
für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 25. Juli 1995

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der **Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte** vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt
die Zahl 5 160,00 durch die Zahl 5 700,00,
die Zahl 258,00 durch die Zahl 285,00,
die Zahl 3 480,00 durch die Zahl 4 200,00,
die Zahl 174,00 durch die Zahl 210,00,
die Zahl 6 850,00 durch die Zahl 8 220,00,
die Zahl 342,50 durch die Zahl 411,00.
2. In Absatz 2 werden ersetzt
die Zahl 1 720,00 durch die Zahl 1 900,00,
die Zahl 86,00 durch die Zahl 95,00,
die Zahl 1 160,00 durch die Zahl 1 400,00,
die Zahl 58,00 durch die Zahl 70,00,
die Zahl 2 280,00 durch die Zahl 2 740,00,
die Zahl 114,00 durch die Zahl 137,00.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

München, den 25. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-1-4-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Vom 27. Juli 1995

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89, 122 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Schulordnung für die Berufsfachschulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Krankengymnastik, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB)** vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Krankengymnastik“ durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
 - b) In § 35 werden die Worte „Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß“ durch die Worte „Mittlerer Schulabschluß“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Krankengymnastik“ jeweils durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufsfachschule für Physiotherapie dient der Ausbildung nach § 9 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Berufsfachschule für Massage dient der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ die Worte „in der Physiotherapie“ sowie nach „§ 4 Abs. 4 BeArbThG“ „§ 12 MPhG“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

- d) Im neuen Satz 2 werden die Worte „ein Schuljahr“ durch die Worte „zwei Schuljahre“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Bildungsabschluß“ durch das Wort „Schulabschluß“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei der Berufsfachschule für Physiotherapie einen mittleren Schulabschluß oder eine nach dem Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres (§ 10 MPhG);“
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Bildungsabschluß“ durch das Wort „Schulabschluß“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei der Berufsfachschule für Massage den Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer sowie in der Regel die Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 5 MPhG);“
 - ee) In Nummer 5 werden die Worte „Bildungsabschluß oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert“ durch das Wort „Schulabschluß“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 MBKG“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 MPhG“ ersetzt.
7. In § 6 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 2 MBKG“ durch „§ 6 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 3 MPhG“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, bei der Berufsfachschule für Massage das erste Viertel“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach „§ 21 Abs. 2“ wird „und § 28 Satz 2“ eingefügt.

- bb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. beim Fach spezielle Krankheitslehre
 - a) Innere Medizin und Geriatrie,
 - b) Orthopädie und Chirurgie,
 - c) Neurologie einschließlich Augenheilkunde,
 - d) Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - e) Pädiatrie;“
- cc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden den Nummern 2 und 3.
- dd) In der neuen Nummer 2 werden die Worte „bei Fach Nr. 10“ durch die Worte „beim Fach Handwerkliche und gestalterische Techniken“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „bei Fach Nr. 13“ durch die Worte „beim Fach Fachspezifische Behandlungstechniken“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- ff) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. in der Praxis der Beschäftigungstherapie:
 - a) Orthopädie/funktionelle Therapie,
 - b) Psychiatrie,
 - c) Pädiatrie oder Geriatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Für die Berufsfachschule für Physiotherapie gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.1** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994, BGBl I S. 3786). ²Für die auf 18 Monate verkürzte Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MPhG gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.2** (vgl. Anlage 2 zur PhysTh-APrV). ³Bewerber, deren Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 MPhG auf 12 Monate verkürzt wurde, treten in das zweite Halbjahr der Ausbildung nach Satz 2 ein. ⁴Bei der verkürzten Ausbildung nach den Sätzen 2 und 3 gelten die für das Schuljahr getroffenen Regelungen entsprechend für das Schulhalbjahr; d. h. insbesondere
1. daß Vorrückungsfächer alle Pflichtfächer sind, in denen im Halbjahr planmäßig mindestens 20 Stunden Unterricht erteilt wird,
 2. daß Vorrückungsentscheidungen je Halbjahr getroffen werden und
 3. daß Jahreszeugnisse am letzten Schultag jedes Halbjahres ausgestellt werden.“
- c) In Absatz 4 wird das Klammerzitat „(§§ 1 und 2 MasseurAPrO)“ durch die Worte „(vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994, BGBl I S. 3770)“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Soweit das Staatsministerium nichts anderes bestimmt, können im Schuljahresdurchschnitt bis zu 80 weitere Stunden allgemeinbildender Unterricht einschließlich Datenverarbeitung oder fachlicher Unterricht erteilt werden.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Krankengymnastik die klinischen Praktika und die methodische Anwendung der Krankengymnastik“ durch die Worte „Physiotherapie die praktische Ausbildung“ und die Worte „praktischen Übungen“ durch die Worte „praktische Ausbildung“ ersetzt; die Worte „als Unterricht“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „fachpraktischen Übungen“ durch die Worte „fachpraktische Ausbildung“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Jahres- oder Abschlußzeugnis“ durch das Wort „Jahreszeugnis“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 beträgt bei den Berufsfachschulen für Logopädie die Zahl der Schüler in einer Klasse mindestens 15.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beträgt bei den Berufsfachschulen für Logopädie die Gruppenstärke in den Fächern Stimmbildung, Sprecherziehung, Praxis der Logopädie sowie Praxis auf den Gebieten Audiologie, Pädaudiologie, Psychologie einschließlich Selbsterfahrungstechniken, Musiktherapie fünf Schüler.“
 - bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule gemäß § 10 erfolgt – soweit erforderlich – einzeln oder in kleinen Gruppen. ⁵Das Staatsministerium kann allgemein andere Gruppengrößen sowie den notwendigen Betreuungsaufwand für die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule festlegen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder genehmigen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei staatlichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde von den festgelegten Mindeststärken aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.“

13. § 13 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Fachpraktische Übungen“ durch die Worte „Die fachpraktische Ausbildung“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
15. In § 15 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „fachpraktischen Übungen“ und in Satz 3 die Worte „den fachpraktischen Übungen“ jeweils durch die Worte „der fachpraktischen Ausbildung“ ersetzt.
16. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Abweichend hiervon ist bei der verkürzten Ausbildung in der Physiotherapie nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 auf Antrag vom theoretischen Unterricht zu befreien, wenn dieser in Form von Fernunterricht nach Maßgabe der Anlage 2 bzw. 3 der PhysTh-APrV erteilt wird. ³Auf Antrag ist außerdem vom Pflichtunterricht für jeweils ein Schulhalbjahr zu befreien, wenn eine entsprechende Anrechnungsbescheinigung der Regierung nach § 12 Abs. 1 Sätze 4 und 5 MPhG vorliegt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 MBKG“ durch „§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 MPhG“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt an den Berufsfachschulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, für Physiotherapie, für Logopädie und für Orthoptik fünf Jahre und an der Berufsfachschule für Massage vier Jahre ab dem Eintritt in das erste Schuljahr.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Krankengymnastik“ durch das Wort „Physiotherapie“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „§ 8 Abs. 2 MBKG“ durch „§ 12 MPhG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird „§ 18 Abs. 3 KrGymA-PrO“ durch „§ 7 Abs. 4 PhysTh-APrV“ und § 19 Abs. 2 MasseurAPrO“ durch „§ 10 Abs. 4 MB-APrV“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Pflichtfächern, in denen in dem Schuljahr planmäßig mindestens 40 Stunden oder eine Jahreswochenstunde Unterricht erteilt wird (Vorrückungsfächer),“ durch das Wort „Fächern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als Vorrückungsfach“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Schuljahr“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
20. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2)“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und selbständigen Teilgebiete gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, in denen in dem Schuljahr planmäßig mindestens 40 Stunden oder eine Jahreswochenstunde Unterricht erteilt wurde.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
21. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. bei der Berufsfachschule für Physiotherapie, wenn in jedem der Fächer Anatomie und Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene, Krankengymnastische Behandlungstechniken sowie Physiotherapeutische Anwendungen nicht mindestens die Note 4 erzielt worden ist,“.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 „4. bei der Berufsfachschule für Massage, wenn in jedem der Fächer Anatomie und Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene, Klassische Massagetherapie (Fachtheorie) sowie Klassische Massagetherapie nicht mindestens die Note 4 erzielt worden ist,“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
 - c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Krankengymnastik die Lehrgangsbescheinigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 KrgymA-PrO“ durch die Worte „Physiotherapie und für Massage die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 1 Abs. 4 PhysTh-APrV bzw. § 1 Abs. 3 MB-APrV)“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4; die Zahl „6“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.

23. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Mittlerer Schulabschluß
(vgl. Art. 13 Satz 4 BayEUG)

¹Das Jahreszeugnis des dritten Schuljahres der Berufsfachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, für Physiotherapie, für Logopädie und für Orthoptik und das Jahreszeugnis des zweiten Schuljahres der Berufsfachschule für Massage verleiht in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung den mittleren Schulabschluß, wenn in den Pflichtfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 erzielt wurde und befriedigende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ²Diese Berechtigung wird in das Jahreszeugnis aufgenommen. ³Schüler, die bereits mindestens einen mittleren Schulabschluß (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. ⁴Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

1. im Abschlußzeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluß) oder
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluß der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß (§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung) oder
4. im Abschlußzeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlußzeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluß der Ausbildung nach-

weisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluß, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.“

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Krankengymnastik“ durch das Wort „Physiotherapie“, das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsverordnung“ und das Wort „Krankengymnasten“ durch das Wort „Physiotherapeuten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsverordnung“ ersetzt; die Worte „für Masseure und“ werden einmal gestrichen.

25. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 49 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

26. In § 55 wird das Wort „Krankengymnastik“ durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.

27. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

28. § 58 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwands-träger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“

29. In § 62 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

30. In § 64 Abs. 2 werden die Worte „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle“ ersetzt.

31. In § 65 Satz 1 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

32. Die bisherige Anlage 2 wird durch folgende **Anlagen 2.1 und 2.2** ersetzt:

„Anlage 2.1**Studentenafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie**

Fächer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	Gesamt- stunden
Theoretischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	—	—	40
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380
Krankheitslehre und Hygiene	120	180	120	420
Angewandte Physik	40	—	—	40
Sozialwissenschaften	40	20	—	60
Prävention und Rehabilitation	—	40	—	40
Trainings- und Bewegungslehre	60	40	—	100
Physikalische Therapie (Fachtheorie)	60	—	—	60
Physiotherapeutische Anwendungen (Fachtheorie)	40	40	40	120
Fachpraktischer Unterricht				
Erste Hilfe	40	—	—	40
Bewegungserziehung	40	40	40	120
Krankengymnastische Behandlungstechniken	360	140	—	500
Physikalische Therapie	60	—	—	60
Physiotherapeutische Anwendungen	40	300	240	580
Befunderhebung	100	—	—	100
Massagetherapie	120	40	—	160
Zur Verteilung auf obige Fächer	20	20	40	80 ¹⁾
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	1420	940	540	2900
Praktische Ausbildung				
Chirurgie				240
Innere Medizin				240
Orthopädie				240
Neurologie				240
Pädiatrie				160
Psychiatrie				80
Gynäkologie				80
Zur Verteilung auf obige Fachgebiete				240
Sonstige Einrichtungen				80
Summe praktische Ausbildung (je 45 Minuten)	120 ²⁾	520 ²⁾	960 ²⁾	1600
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	1500	1500	1500	4500

¹⁾ Dem Lehrplan ist zu entnehmen, welchen Fächern der Lernbereich „Sprache und Schrifttum“ jeweils zugeordnet ist.

²⁾ Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete und die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule; die praktische Ausbildung erfolgt erst ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres.

Anlage 2.2

**Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie – verkürzte Ausbildung
nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3**

Fächer	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr	3. Halb- jahr	Stunden gesamt
Anatomie und Physiologie	–	50	50	100
Spezielle Krankheitslehre	–	30	30	60
Angewandte Physik	20	–	–	20
Befunderhebung	20	25	25	70
Trainings- und Bewegungslehre	100	–	–	100
Physiotherapeutische Anwendungen (Fachtheorie)	–	60	60	120
Bewegungserziehung	–	25	25	50
Krankengymnastische Behandlungstechniken	100	200	200	500
Physiotherapeutische Anwendungen	–	190	190	380
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	240	580	580	1400
Summe praktische Ausbildung	460	120	120	700
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	700	700	700	2100“

33. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

Studentenafel für die Berufsfachschule für Massage

Fächer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	Stunden gesamt
Theoretischer Unterricht			
Deutsch	40	—	40
Berufs- und Staatskunde	40	—	40
Anatomie und Physiologie	200	140	340
Krankheitslehre und Hygiene	200	220	420
Sozialwissenschaften	20	40	60
Prävention und Rehabilitation	—	40	40
Klassische Massagetherapie (Fachtheorie)	80	—	80
Reflexzonentherapie (Fachtheorie)	40	—	40
Sonderformen der Massagetherapie (Fachtheorie)	40	40	80
Bewegungstherapie (Fachtheorie)	60	—	60
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie (Fachtheorie)	40	40	80
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie (Fachtheorie)	40	40	80
Fachpraktischer Unterricht			
Erste Hilfe	40	—	40
Klassische Massagetherapie	160	60	220
Reflexzonentherapie	40	80	120
Sonderformen der Massagetherapie	40	80	120
Bewegungstherapie	60	80	140
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	40	40	80
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	40	40	80
Befunderhebung	40	40	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	—	10	10
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	1260	990	2250
Praktische Ausbildung			
Klassische Massagetherapie			
Reflexzonentherapie			
Sonderformen der Massagetherapie			
Übungsbehandlungen			
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie			
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie			
Summe praktische Ausbildung (je 45 Minuten)	300¹⁾	500¹⁾	800
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	1540	1490	3030

¹⁾ Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete obliegt der Verantwortung der einzelnen Schule.“

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148) werden außerdem die Verweisungen in der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 4	Art. 5
Art. 23	Art. 44
Art. 24	Art. 45
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 34	Art. 55
Art. 35	Art. 56
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63
Art. 42	Art. 64
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6
Art. 64	Art. 87
Art. 65	Art. 88

bisher

neu

Art. 67	Art. 90
Art. 69	Art. 92
Art. 69 Abs. 4	Art. 92 Abs. 5 Sätze 1 und 2
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87	Art. 111
Art. 91	Art. 117
Art. 93	Art. 122

§ 3

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 9 Buchst. a, Nr. 12 Buchst. a und b, Nr. 14 Buchst. a sowie Nrn. 19, 20, 21 und 22 mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann genehmigen, daß die Berufsfachschulen für Physiotherapie und für Massage für Klassen, die mit der Ausbildung im Schuljahr 1994/95 begonnen haben oder 1995/96 beginnen, die Aufteilung der Gesamtstunden abweichend von Anlagen 2.1, 2.2 und 4 (vgl. § 1 Nrn. 32 und 33) vornehmen.

(2) Schüler der Berufsfachschulen für Krankengymnastik und Massage, die ihre Ausbildung vor dem 1. Juni 1994 begonnen haben und ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 27. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-2-1-K

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 28. Juli 1995

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO)** vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1991 (GVBl S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird das Wort „Gastschüler“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In § 8 werden die Worte „Förderklassen für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) In § 35a werden die Worte „Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß“ durch die Worte „Mittlerer Schulabschluß“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender § 70a eingefügt:
„§ 70a Wegnahme von Gegenständen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden an Stelle des Kommas nach dem letzten Halbsatz die Worte „und auf Grund dieser Vorbildung erwartet werden kann, daß der Unterricht mit Aussicht auf Erfolg besucht wird;“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird am Ende an Stelle des Semikolons ein Punkt gesetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen infolge der Teilnahme von Schülern an Ausbildungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 kann in Ausnahmefällen Blockunterricht nach Anhörung der zuständigen Stelle auch ohne Abstimmung mit ihr eingeführt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „können gebildet werden für berufsschulberechtigte Schüler“ durch die Worte „werden ferner gebildet für Schüler“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Unterricht findet im Fach Sozialkunde, im Fach Englisch, sofern es als Pflichtfach eingeführt ist, und in fachlichen Unterrichtsfächern statt.“
- d) Absatz 3 Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
- e) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Zur Ermöglichung der Bildung von Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können besondere Schulsprengel gebildet werden; die tägliche Heimfahrt der Schüler muß jedoch sichergestellt bleiben. ²Über die Einrichtung von Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache entscheidet die Schule; die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.“

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf bei zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21, bei vier parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 23, bei fünf und sechs parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 und bei sieben und mehr parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 25 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen. ³Beträgt nach Satz 1 die Zahl der Schüler einer Klasse mindestens 28, bei parallelen Klassen im Durchschnitt mehr als 27, so kann zu den nach Satz 1 möglichen Klassen eine weitere Klasse gebildet werden, wenn mehr als ein Viertel aller Schüler nicht über den erfolgreichen Hauptschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß verfügt.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen über die Gruppenbildung entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sachlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von den in Absatz 3 festgelegten Mindeststärken, für Jungarbeiterklassen und Klassen des Berufsvorbereitungsjahres auch von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken genehmigen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Umfang des fachlichen Unterrichts, der in einzelne Unterrichtsfächer gegliedert werden kann, ergibt sich aus den einschlägigen Lehrplänen, denen die Inhalte und die Zeitrichtwerte der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrundegelegt werden (Art. 45 Abs. 3 Satz 3 BayEUG).“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „,insbesondere im Fach Sozialkunde und im fachlichen Unterricht,“ gestrichen.
10. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Schule kann ein Abschluß-, Jahres- oder Entlassungszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“
11. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im Archiv“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Zur Feststellung des Leistungsstandes wird in jedem Schulhalbjahr mit Ausnahme des Faches Sport in allen allgemeinen und fachtheoretischen Unterrichtsfächern sowie in den Fächern Kurzschrift, Maschinenschreiben und Textverarbeitung eine Schulaufgabe bearbeitet. ²In Fächern nach Satz 1 mit drei oder mehr Unterrichtsstunden kann die Schule bis zu vier Schulaufgaben im Schuljahr zur Bearbeitung stellen. ³In dem Schulhalbjahr, in dem die Abschlußprüfung stattfindet, können Schulaufgaben entfallen. ⁴Abweichend von Satz 1 wird in Fächern mit nur einer Wochenstunde im Teilzeitunterricht nur eine Schulaufgabe im Schuljahr gehalten, die Regelung des Satzes 3 findet hierauf keine Anwendung. ⁵In besonderen Fällen, insbesondere für fächerübergreifenden Unterricht, kann das Staatsministerium für den fachlichen Unterricht Sonderregelungen treffen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Kurzschrift und Maschinenschreiben“ durch die Worte „Kurzschrift, Maschinenschreiben und Textverarbeitung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Im fachpraktischen Unterricht und in Fächern mit Schülerübungen werden von den Schülern Leistungsnachweise entsprechend der Art des Unterrichts erhoben.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 werden jeweils die Worte „einer Schulaufgabe, einer Stegreifaufgabe oder“ und das Wort „praktischen“ gestrichen.
- e) In Absatz 9 Satz 1 werden das Wort „praktischen“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungsnachweis“ die Worte „im fachpraktischen Unterricht oder in Fächern mit Schülerübungen“ eingefügt.
- f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer eines Schuljahres nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. ²Wurden Leistungsnachweise in Form von Zeichnungen oder Werkstücken erbracht, können diese nach Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.“
13. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die Schule.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „oder genehmigt“ durch die Worte „oder für einzelbetriebliche Maßnahmen genehmigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. c wird das Wort „rechtzeitig“ jeweils durch die Worte „spätestens einen Monat vor Beginn“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 7 ist die Schule.“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) ¹Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag vorübergehend beurlaubt werden, solange dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. ²Eine Beurlaubung soll sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz erstrecken. ³Verheiratete Schüler können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag beurlaubt werden.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Schüler, die vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem der rechtliche Grund des Austritts vermerkt ist. ⁴Schüler, die während des Schuljahres austreten, ohne in eine andere Schule überzutreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen; die Bescheinigung stellt ferner den rechtlichen Grund des Austritts fest.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In das Zwischen- und in das Jahreszeugnis ist eine Bemerkung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG aufzunehmen; dies gilt nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums auch für die Teilnahme an Projekten.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „schriftliche, mündliche und praktische“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- d) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

- e) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums können Zeugnisnoten auch für Projekte aufgenommen werden; in diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend.“

- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

16. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Berufsvorbereitungsjahr ist mit Erfolg besucht, wenn in allen Fächern des fachpraktischen Bereichs mindestens die Note 4 und in den übrigen Lernbereichen in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird.“

17. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In der Abschlußprüfung sind in allen Klassen schriftliche Aufgaben in Sozialkunde und in mindestens zwei Fächern des fachlichen Unterrichts zu bearbeiten. ²Die Sozialkunde umfaßt hierbei in den kaufmännischen Fachklassen den Prüfungsteil Politische Bildung, in allen anderen Fachklassen die Prüfungsteile Politische Bildung sowie Rechts- und Wirtschaftskunde.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Kurzschrift und Maschinenschreiben“ durch die Worte „Kurzschrift, Maschinenschreiben und Textverarbeitung“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuß kann Behinderten für die schulische Abschlußprüfung Prüfungserleichterungen gewähren.“

19. In § 32 Abs. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

20. In § 33 Abs. 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a (Prüfungsteil Rechts- und Wirtschaftskunde) und b mit d sowie Nummer 2 Buchst. b mit d“ durch die Worte „§ 27 Abs. 2 (mit Ausnahme des Prüfungsteils Politische Bildung)“ ersetzt.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird die Abschlußprüfung im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Fortgangsnote aus den Einzelnoten des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 10 angefügt:

„¹⁰Die Regelung des Satzes 9 gilt entsprechend für die Übernahme einer gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 festgesetzten Zeugnisnote im Wahlfach Englisch in das Abschlußzeugnis.“

- c) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses werden die in einer niedrigeren Jahrgangsstufe abgelegten Pflichtfächer mitgewertet; das Fach Sport bleibt außer Betracht.“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums können für Projekte in der letzten Jahrgangsstufe Noten gebildet werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entlassungszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Bemerkung, daß die Berufsschule ohne Erfolg abgeschlossen wurde.“

23. § 35a erhält folgende Fassung:

„§ 35a

Mittlerer Schulabschluß
(vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayEUG)

¹Schüler, die eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 im Abschlußzeugnis der Berufsschule erzielen und mindestens befriedigende Englischkenntnisse nachweisen, erhalten, sofern sie nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluß (Art. 25 BayEUG) besitzen, von Amts wegen folgende Eintragung in das Abschlußzeugnis:

„Dieses Zeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluß.“

²Die Durchschnittsnote im Abschlußzeugnis der Berufsschule ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt aller im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten der Pflichtfächer; § 34 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die geforderten Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen müssen, werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

a) im Abschlußzeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluß) oder

b) Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder

c) im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluß der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß (§ 41 Abs. 5 Volksschulordnung) oder

d) im Abschlußzeugnis der Berufsschule.“

24. In § 52 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 3.

25. § 63 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

26. § 65 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwands-

träger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“

27. In § 69 Abs. 4 werden die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)“ ersetzt.

28. In § 70 Abs. 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

29. Es wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Wegnahme von Gegenständen
(vgl. Art. 56 Abs. 4 BayEUG)

¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.“

30. Die bisherige Anlage 1 wird durch folgende neue Anlage ersetzt:

„Anlage

Studentafeln für die Berufsschulen in Bayern

I. Pflichtunterricht

¹Die Zahl der Wochenstunden bzw. der Unterrichtswochen und die Fächer des fachlichen Unterrichts werden für jeden Beruf bzw. jedes Berufsfeld vom Staatsministerium gesondert festgelegt. ²Bei Vollzeitunterricht und bei Blockunterricht darf der Pflichtunterricht 37 Wochenstunden nicht übersteigen. ³Der allgemeinbildende Unterricht umfaßt in den Fächern Religion, Deutsch und Sozialkunde mindestens je drei Jahreswochenstunden, verteilt auf die Regelausbildungsdauer des Ausbildungsberufes. ⁴Abhängig von der Zahl der Gesamtwochenstunden bzw. der Gesamtunterrichtswochen beträgt die Mindestwochenstundenzahl bei Teilzeitunterricht, im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr:

1. Teilzeitunterricht

1.1 Einzeltagesunterricht

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemeinbildenden Unterrichts
8 (Jungarbeiter)	4 (Jungarbeiter)
9 bis 12	3
ab 13	4

1.2 Blockunterricht

Gesamtunterrichtswochen	Mindestwochenstundenzahl des allgemeinbildenden Unterrichts
9 bis 11	13
ab 12	11

2. Berufsgrundschuljahr

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemeinbildenden Unterrichts
mindestens 36	7

3. Berufsvorbereitungsjahr

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemeinbildenden Unterrichts
mindestens 34	10

II. Wahlunterricht (bis zu 2 Jahreswochenstunden)

Datenverarbeitung

– im Berufsgrundbildungsjahr und Berufsgrundschuljahr nur soweit nicht Pflichtfach

Englisch

Mathematik

Maschinenschreiben, Kursive und Textverarbeitung

– bei kaufmännischen Fachklassen nur, soweit nicht Pflichtfach und bei kaufmännischen und gastgewerblichen Fachklassen mit Teilzeitunterricht als Blockunterricht

Französisch

– nur bei kaufmännischen und gastgewerblichen, im Berufsgrundschuljahr nur bei gastgewerblichen Fachklassen

Buchführung

– nur bei landwirtschaftlichen Fachklassen

Sport

– bei Teilzeitunterricht in Fachklassen an einzelnen Unterrichtstagen; 1 Stunde im Berufsgrundbildungsjahr

Differenzierter Fachunterricht

– im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsgrundschuljahr.“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148) werden außerdem die Verweisungen in der Berufsschulordnung auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 4	Art. 5
Art. 23 Abs. 5	Art. 39, 40
Art. 24	Art. 45
Art. 25	Art. 46
Art. 26	Art. 47
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32 Abs. 3	Art. 52 Abs. 3
Art. 31 Abs. 3 Satz 3	Art. 52 Abs. 3 Satz 3
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 33 Abs. 4	Art. 54 Abs. 4
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 37 Abs. 1 Satz 2	Art. 58 Abs. 1 Satz 2
Art. 37 Abs. 3 und 4	Art. 58 Abs. 3 und 4
Art. 40	Art. 62
Art. 40 Abs. 4 Satz 2	Art. 62 Abs. 4 Satz 2
Art. 40 Abs. 5	Art. 62 Abs. 5
Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2	Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2
Art. 40 Abs. 6	Art. 62 Abs. 6

bisher**neu**

Art. 41	Art. 63
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2	Art. 86 Abs. 2
Art. 63 Abs. 2 Nr. 4	Art. 86 Abs. 2 Nr. 5
Art. 63 Abs. 8 Satz 2	Art. 86 Abs. 8 Satz 2
Art. 65	Art. 88
Art. 67	Art. 90
Art. 69 Abs. 2 Nr. 2	Art. 92 Abs. 2 Nr. 2
Art. 69 Abs. 4	Art. 92 Abs. 5 Satz 1 und 2
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87	Art. 111
Art. 91	Art. 117

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 13 und 23 mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 28. Juli 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134